

TOP 48:

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 434/13

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Anlagen I bis III (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Hierzu sollen in die vorgenannten Anlagen insgesamt 26 neue psychoaktive Stoffe aufgenommen werden. Ziel ist es, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit langfristig abzuwenden, den Missbrauch der Stoffe einzudämmen und die Strafverfolgung zu erleichtern.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- Anlage I (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes (nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel) um die beiden Amphetamin-Derivate "Dimethoxymethamphetamin" und "Methiopropamin", die eine stimulierende Wirkung auf das zentrale Nervensystem haben, sowie um das Phencyclidin-Derivat "Methoxetamin", das speziell für die Distribution auf illegalen Märkten entwickelt wurde und dessen Wirkung mit der von Halluzinogenen vergleichbar ist, zu ergänzen;
- in Anlage II (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes (verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel) insgesamt 20 neue Stoffe aufzunehmen. Darunter befinden sich zwölf synthetische Cannabinoide, die als Wirkstoffe in Proben von in Deutschland auf dem Markt befindlichen Kräutermischungen nachgewiesen wurden und als Ersatz für natürliches Cannabis missbräuchlich verwendet werden. Ferner sollen zwei Phenylethylamine (5-APB und 6-APB), deren Wirkung mit der von Ecstasy vergleichbar ist, und sechs Cathinon-Derivate, die insbesondere in Pulverform unter verschiedenen verschleiernenden Aufmachungen (unter anderem als "Badesalz") als "Legal-High"-Produkte angeboten und bei Durchsuchungen von Head- und Internetshops sichergestellt wurden, aufgenommen werden;

- Anlage III (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes (verkehrs-fähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel) um die beiden Benzodiazepine "Etizolam" und "Phenazepam" sowie den Stoff "Lisdexamfetamin" zu ergänzen. "Etizolam" und "Phenazepam" treten zunehmend in der deutschen Drogenszene in Erscheinung. Dabei zählt "Etizolam" zur Gruppe der Thienodiazepine und hat anstlösende, antiepileptische, hypnotische, sedierende und muskelrelaxierende Effekte. Bei "Phenazepam" resultiert das Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial aus seiner beruhigenden und angstlösenden Wirkung. "Lisdexamfetamin" wurde im Rahmen eines europäischen Anerkennungsverfahrens (DCP) in Deutschland als Arzneimittel zur Behandlung des Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndroms (ADHS) zugelassen und verfügt über ein gewisses Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial. Bei Missbrauch kann es zur Toleranzentwicklung, starker psychischer Abhängigkeit und schwerer sozialer Normabweichung kommen.

Die Bundesregierung erwartet, dass im Zuge der Aufnahme der 26 neuen Stoffe für die Bundesverwaltung kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Der für die Überwachungsbehörden der Länder entstehende Mehraufwand könne derzeit von der Bundesregierung noch nicht beziffert werden.

Für die Wirtschaft werde in den Jahren 2013 bis 2015 mit einem Erfüllungsaufwand von insgesamt 130 000 Euro gerechnet (10 000 Euro im Jahr 2013, 40 000 Euro im Jahr 2014 und 80 000 Euro im Jahr 2015).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.